

MITARBEITERBETEILIGUNGSPROGRAMM DER SAINT-GOBAIN GRUPPE LANDESBEILAGE ÖSTERREICH

Saint-Gobain wird, vorbehaltlich der Entscheidung ihres CEOs am 11.03.2024, unter dem Dach des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms der Saint-Gobain-Gruppe Aktien anbieten. Nachfolgend finden Sie eine kurze Zusammenfassung der erwarteten Angebotsbedingungen, lokale Angebotsinformationen und die wichtigsten steuerlichen Konsequenzen des Angebots.

Zusammenfassung des Angebots

zu lesen in Verbindung mit der Mitarbeiterbroschüre und dem Zeichnungsantrag

Eine den Mitarbeitern vorbehaltene Kapitalerhöhung

Im Rahmen der für das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm vorgesehenen Kapitalerhöhung werden Saint-Gobains Aktien allen berechtigten Mitarbeitern der teilnehmenden Gesellschaften der Saint-Gobain-Gruppe angeboten. In Ihrem Land wird das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm der Saint-Gobain-Gruppe als "klassischer" Plan angeboten.

Sollte es zu einer Überzeichnung kommen, kann die Anzahl der Aktien (und damit der Zeichnungsbetrag) pro Zeichner entsprechend begrenzt werden. In diesem Fall wird jeder Zeichner persönlich informiert.

Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind alle derzeitigen Mitarbeiter, die seit mindestens drei Monaten bei Saint-Gobain oder einer direkt oder indirekt im Mehrheitsbesitz von Saint-Gobain befindlichen Tochtergesellschaft beschäftigt sind. Dieser Dreimonatszeitraum kann entweder kontinuierlich oder diskontinuierlich sein. Der maßgebliche Zeitraum für die Messung dieses diskontinuierlichen Dreimonatszeitraums ist der Zeitraum von 01.01.2023 bis zu dem Tag innerhalb der Zeichnungsfrist, an dem der Mitarbeiter seinen Zeichnungsantrag abgibt. Zusätzlich muss dieser Mitarbeiter an diesem Tag beschäftigt sein.

Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist beginnt voraussichtlich am 11.03.2024 und dauert bis (einschließlich) 25.03.2024. Um an diesem Angebot teilnehmen zu können, müssen Sie bis einschließlich 25.03.2024 zeichnen.

Zeichnungspreis

Der Zeichnungspreis für die Saint-Gobain-Aktien wird mit einem Abschlag von 20 % vom Referenzpreis festgelegt. Der „Referenzpreis“ ergibt sich aus dem Durchschnitt der Eröffnungskurse der Saint-Gobain-Aktien an den zwanzig letzten Börsentagen vor dem Tag der Entscheidung über die Preisfestsetzung, die voraussichtlich am 11.03.2024 stattfinden wird.

Die Zahlung erfolgt in Euro.

Arbeitgeberbeitrag (Netto-Rabatt)

Falls Sie sich für eine Investition in den Plan entscheiden, gewährt Ihnen Ihr Arbeitgeber einen zusätzlichen Netto-Rabatt, der nach der Anlagesumme wie folgt gestaffelt ist:

bei einer Investitionssumme bis € 300 einen zusätzlichen Netto-Rabatt von 70 % (höchstens € 210),

bei einer Investitionssumme von € 301 bis € 1.000 einen zusätzlichen Netto-Rabatt von 20 % (höchstens € 140),

bei einer Investitionssumme von € 1.001 bis € 4.000 einen zusätzlichen Netto-Rabatt von 10 % (höchstens € 300).

Ihre Investition ist limitiert

Als teilnahmeberechtigter Mitarbeiter können Sie Aktien bis zu einem Wert von 25 % des Bruttojahreseinkommens 2023 (inkl Bonuszahlungen) oder des geschätzten Bruttojahreseinkommens 2024 erwerben. Der allenfalls angebotene Arbeitgeberbeitrag zählt nicht zur 25 %-Grenze.

Zahlungsmethode

Die Zahlung hat in Euro zu erfolgen. Grundsätzlich kann die Zahlung nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers durch einmaligen Abzug oder durch Abzug von drei gleich hohen Beträgen vom Arbeitsentgelt erfolgen. Der erste Gehaltsabzug wird im Juni 2024 durchgeführt.

Bitte beachten Sie, dass ein Gehaltsabzug nur insoweit möglich ist, als die jeweilige Gehaltszahlung nach Abzug der monatlichen Rate mindestens Ihrem persönlichen Existenzminimum entspricht.

Verwahrung Ihrer Aktien

Die von Ihnen gezeichneten Aktien werden in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung über den Fonds Commun de Placement d'Enterprise (FCPE) für Sie treuhändig gehalten; dies ist in Frankreich zur Verwahrung von im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms erworbenen Aktien üblich. Nach französischem Recht besitzt ein FCPE keine von den von ihm gehaltenen Vermögenswerten getrennte Rechtspersönlichkeit und wird in Frankreich für rechtliche und steuerliche Zwecke als transparente Einheit behandelt. Mitarbeiter die über einen FCPE Aktien kaufen, werden als direkte gemeinsame Eigentümer der Aktien betrachtet. Für FCPEs, die außerhalb Frankreichs angeboten werden, besteht der einzige Zweck darin, Verwahrungsdienstleistungen in Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien der Arbeitnehmer an ihrem Arbeitgeber (oder der Muttergesellschaft ihres Arbeitgebers) zu erbringen. Der FCPE handelt in der Funktion eines Treuhänders. Ihre Beteiligung wird über das "Saint Gobain Avenir Monde" Kompartiment des FCPE "Saint-Gobain PEG Monde" gehalten.

Ihre Investition unterliegt einer fünfjährigen Sperrfrist

Die Ausgabe der Aktien zu einem verbilligten Kurs ist mit einer ca. fünfjährigen Sperrfrist verbunden (diese endet am 1.5.2029), während dieser Sie Ihre Beteiligung nicht zurücknehmen können, es sei denn, besondere Ereignisse führen zur Aufhebung der Sperrfrist (siehe dazu den Punkt „Vorzeitiger Ausstieg“). Bitte beachten Sie, dass es, um von den steuerlichen Vorteilen in Österreich profitieren zu können, erforderlich ist, die Aktien bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 zu halten [siehe unten „Steuerliche Information für Mitarbeiter (in Österreich ansässig)“].

Vorzeitiger Ausstieg

Nur bei Vorliegen eines der folgenden Ereignisse können Sie die vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist verlangen, um Ihre Investition zurücknehmen zu können:

1. bei Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft des Mitarbeiters;
2. bei Geburt oder Adoption eines Kindes, sofern bereits mindestens zwei Kinder im Haushalt des Mitarbeiters leben, denen er gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist;
3. bei Scheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Partnerschaft sofern gerichtlich festgestellt wird, dass sich der einzige oder gemeinsame Wohnsitz mindestens eines Kindes am Wohnsitz des Mitarbeiters befindet;
4. bei nach französischem Recht definierter voller Erwerbsminderung des Mitarbeiters, seiner Kinder, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners;
5. bei Tod des Mitarbeiters, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners;
6. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
7. bei Verwendung der gesparten Beträge zur Gründung bestimmter nach französischem Recht vorgesehener Unternehmen durch den Mitarbeiter, seiner Kinder oder durch den Ehegatten oder eingetragenen Partner des Mitarbeiters;
8. wenn der Arbeitnehmer die gesparten Beträge für den Erwerb oder die Erweiterung seines Hauptwohnsitzes verwendet und
9. häusliche Gewalt gegen den Mitarbeiter durch seinen Ehegatten, Partner, Lebenspartner oder seinen früheren Ehegatten, Partner oder eingetragenen Lebenspartner.

Das ist eine Zusammenfassung der aktuellen nach französischem Recht zulässigen vorzeitigen Ausstiegsgründe. Diese sind in Übereinstimmung mit dem französischen Recht zu interpretieren und anzuwenden. Bevor Sie sich auf einen dieser vorzeitigen Ausstiegsgründe berufen oder versuchen, sich darauf zu berufen, sollten Sie sich mit Ihrem Arbeitgeber in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass Ihre Situation alle Anforderungen des französischen Rechts erfüllt.

Mitarbeiter, die eine vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist in Anspruch nehmen wollen, müssen innerhalb von sechs Monaten ab Vorliegen des jeweiligen Befreiungstatbestandes einen

entsprechenden Antrag einreichen, es sei denn, es handelt sich um einen Ausstiegsgrund der Ziffern 4, 5, 6 oder 9 (in diesen Fällen kann der Antrag jederzeit gestellt werden). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Personalabteilung.

Dividenden

Mit den jährlichen Dividenden auf die von Ihnen über den FCPE erworbenen Aktien werden jeweils neue Saint-Gobain-Aktien in Ihrem Namen erworben und dem Fondsvermögen zugeordnet. Die Dividenden werden nicht direkt an Sie ausbezahlt. Die reinvestierten Dividenden berechtigen zum Erhalt von weiteren Aktien (oder Bruchteilen davon). Die im Rahmen des Plans 2024 gezeichneten Aktien berechtigen zum Erhalt von Dividenden, die ab 2025 und in den Folgejahren ausgeschüttet werden (sie sind nicht zum Erhalt von Dividenden berechtigt, die im Jahr 2024 für das Jahr 2023 gezahlt werden).

Stimmrechte

Solange die Aktien in Ihrem Namen über den FCPE gehalten werden, werden die Stimmrechte aus diesen Aktien vom Aufsichtsrat des FCPE im Namen der Arbeitnehmer ausgeübt.

Einlösung

Sie können nach Ablauf der fünfjährigen Sperrfrist oder bereits früher, falls ein vorzeitiger Ausstiegsgrund eingetreten ist, frei über Ihre Beteiligung verfügen. Zu diesem Zeitpunkt können Sie entweder die Einlösung Ihrer Beteiligung verlangen (in bar oder Saint-Gobain-Aktien) oder Ihre Aktien weiterhin über den FCPE halten, woraufhin Sie jederzeit die Möglichkeit haben, Ihre Beteiligung einzulösen.

Steuerliche Information für Mitarbeiter (in Österreich ansässig)

Die folgende Zusammenfassung enthält allgemeine, nicht auf alle Einzelfälle anwendbare, Grundsätze zur erwarteten Besteuerung von Mitarbeitern, die nach österreichischem Steuerrecht in Österreich ansässig sind. Diese Zusammenfassung dient nur Informationszwecken und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder abschließende Auskunft. Für eine konkrete Auskunft bezüglich der steuerlichen Folgen der Zeichnung von Saint-Gobain-Aktien im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms sollten die Mitarbeiter ihren eigenen Steuerberater konsultieren.

Die nachfolgend angeführten steuerlichen Konsequenzen sind in Übereinstimmung mit dem zum Zeitpunkt des Angebots geltenden österreichischen Steuerrecht und der Verwaltungspraxis beschrieben, die im Zeitpunkt des Angebots anwendbar sind. Diese Gesetze und Verwaltungspraxis können sich im Laufe der Zeit ändern.

A. Besteuerung in Frankreich

Sie sollten im Zeitpunkt der Zeichnung keiner Steuer- oder Sozialversicherungsbeitragspflicht in Frankreich unterliegen. Nach geltendem französischem Recht, sollten Sie in Frankreich keinen Steuer- oder Sozialabgaben auf solche Dividenden unterliegen, sofern Ihr Investment in Ihrem Namen über das klassische Segment des FCPE gehalten wird und dieses Segment alle Dividenden reinvestiert, die von Saint-Gobain ausgeschüttet werden können; realisierte Gewinne aus Ihrer Investition, sollten in Frankreich keinen Steuer- oder Sozialabgaben unterliegen.

B. Besteuerung in Österreich

Im Zeitpunkt der Zeichnung (Rabatt & Beiträge)

Der Erwerb von Aktien zum Vorzugspreis unter zusätzlicher Gewährung eines entsprechenden Rabattes von Seiten des Arbeitgebers ist ein steuerpflichtiges Ereignis. Die Besteuerung bezieht sich auf den vom Arbeitnehmer erhaltenen geldwerten Vorteil, der sich aus der Differenz zwischen dem Marktwert der Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung der Aktien an den Arbeitnehmer (Erwerb einer wirtschaftlichen Beteiligung zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien an den FCPE) und dem tatsächlich vom Arbeitnehmer bezahlten Zeichnungspreis ergibt.

Dieser geldwerte Vorteil unterliegt als Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis der Steuer, weshalb vom Arbeitgeber für den Monat, in dem die Leistung bezogen wird, Lohnsteuer zu berechnen, einzubehalten und abzuführen ist. Der anzuwendende Steuersatz hängt vom persönlichen Einkommen des jeweiligen Arbeitnehmers ab und wird nach dem progressiven Einkommensteuersatz von derzeit 50 % für jährliche Einkommen über € 99.266 und 55 % in der höchsten Steuerklasse (für jährliche Einkommensteile über 1 Million Euro) berechnet.

Der im Jahr 2024 erhaltene geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers ist bis zu € 3.000 pro Jahr und Mitarbeiter steuerfrei, vorausgesetzt, die Aktien werden vom Mitarbeiter für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gehalten. Die fünfjährige Behaltefrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Aktien erworben wurden (dh, bei einem Erwerb der Aktien im Jahr 2024 endet die Fünfjahresfrist mit Ablauf des 31.12.2029). Bitte beachten Sie daher, dass die Aktien für

österreichische Steuerzwecke über die von Saint-Gobain vorgesehene fünfjährige Sperrfrist hinaus, die bereits am 1.5.2029 endet, bis zum Ablauf des 31.12.2029 gehalten werden müssen, um den ursprünglich erworbenen Steuervorteil nicht zu verlieren.

Werden Aktien vor Ablauf der fünfjährigen Behaltefrist verkauft, unter Lebenden verschenkt oder gegen Bargeld eingelöst, wird der ursprünglich steuerfreie Betrag durch zusätzliche Einbehaltung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber nachversteuert, es sei denn, die Übertragung oder Einlösung erfolgt bei oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. In diesem Fall ist der ursprünglich steuerfreie Betrag nicht nachzuversteuern. Der Arbeitgeber muss für die Arbeitnehmer daher jedes Jahr eine Bestätigung in seine Unterlagen aufnehmen, dass die Aktien weiterhin in deren Namen im FCPE gehalten werden (siehe unten unter „Meldepflichten“).

Sozialversicherungsbeiträge sind vom Arbeitnehmer in der Höhe von ca 18 % zu tragen (diese werden vom Arbeitgeber aus dem Bruttoentgelt des Arbeitnehmers einbehalten und abgeführt) und zusätzlich dazu zahlt der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge in der Höhe von ca 21 %. Die Höchstbeitragsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge beträgt im Jahr 2023 voraussichtlich € 6.060 pro Monat und für Sonderzahlungen, zu denen zB der Vorteil aus den Aktien zählt, € 12.120 pro Jahr (bislang wurden keine finalen Werte für 2024 veröffentlicht). Zusätzlich hat der Arbeitgeber Lohnnebenkosten (Steuern und Sozialabgaben) zwischen 8,6 und 8,7 % des Bruttogehalts/-vorteils zu zahlen.

Die Steuerbefreiung für Vorteile aus der verbilligten Abgabe von Beteiligungen von bis zu € 3.000 pro Jahr und Mitarbeiter gilt auch für die Sozialversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten.

Dividenden

Sofern Dividenden ausbezahlt werden, unterliegen diese dem besonderen Einkommensteuersatz in Höhe von 27,5 %; die Dividenden werden nicht gemeinsam mit anderen Einkünften veranlagt. Sind diese Aktien im Ausland hinterlegt, wird die Einkommensteuer von der Abgabenbehörde auf Grundlage der jährlichen Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers vorgeschrieben (das Formular E1 erhältlich bei BMF – Formulare Steuern & Zoll). Die Einkommensteuererklärung ist grundsätzlich bis Ende April, bei elektronischer Einreichung bis Ende Juni, des dem Erhalt der Dividende folgenden Jahres einzureichen.

Die 27,5%-ige Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen stellt eine endgültige Besteuerung dar („Endbesteuerung“). Allerdings besteht für Einkünfte aus Kapitalvermögen die Möglichkeit, diese Einkünfte zusammen mit den anderen Einkünften und zu den regulären progressiven Einkommensteuersätzen (siehe oben) zu veranlagern („Regelbesteuerungsoption“). In diesem Fall kommt der auf Grundlage der veranlagten Einkünfte (inkl der veranlagten Dividenden) berechnete persönliche Steuersatz zur Anwendung. Ob ein solcher Antrag steuerlich günstig ist, sollte mit einem Steuerberater geklärt werden.

Die Dividenden unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht in Österreich, unabhängig davon, ob sie über den FCPE reinvestiert werden oder nicht.

Für Dividenden, die über den FCPE in Ihrem Namen reinvestiert werden, sollten Sie jährlich eine detaillierte Auflistung erhalten, die die Beträge der von der Gesellschaft ausbezahlten und durch den FCPE in Ihrem Namen reinvestierten Dividenden angibt.

Bei der Ausschüttung von Dividenden fallen weder Sozialversicherungsbeiträge noch Lohnnebenkosten an.

Im Zeitpunkt der Einlösung

Falls Sie am Ende der Behaltefrist nicht die Einlösung Ihrer Aktien in bar beantragen, kommt es zu keiner automatischen Besteuerung am Ende der fünfjährigen Behaltefrist.

Bei Barablöse der Aktien unterliegen die Veräußerungsgewinne der Besteuerung mit einem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Der allenfalls steuerpflichtige Betrag (der Veräußerungsgewinn) entspricht (i) der bei der Einlösung erhaltenen Gegenleistung abzüglich (ii) dem Marktwert der Aktien im Zeitpunkt der Übertragung der Aktien auf den FCPE.

Grundsätzlich muss die Einkommensteuererklärung jährlich bis Ende April, bei elektronischer Einreichung bis Ende Juni, des der Veräußerung der Aktien folgenden Jahres bei der Abgabenbehörde eingereicht werden.

Für Veräußerungsgewinne fallen weder Sozialversicherungsbeiträge noch Lohnnebenkosten an.

Bitte beachten Sie für den Fall der Einlösung vor Ablauf der fünfjährigen Behaltefrist die Folgen für den im Zeitpunkt der Zeichnung ursprünglich steuerfreien Betrag (unter „Im Zeitpunkt der Zeichnung“ beschrieben).

C. SONSTIGES

Meldepflichten

Damit die Steuerbefreiung betreffend den zu versteuernden und bei der Zeichnung der Aktien realisierten Gewinn zur Anwendung kommt (die Steuerbefreiung ist auf Vorteile in Höhe von € 3.000 pro Jahr und Mitarbeiter begrenzt), muss der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer jährlich bis zum 31.03. einen Nachweis verlangen, dass sich die Aktien weiterhin im Besitz des Arbeitnehmers befinden und bei einer in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Bank hinterlegt sind. Daher sollte der Arbeitnehmer von dem FCPE-Kontoinhaber eine entsprechende Bestätigung erhalten, die er jährlich im März an den Arbeitgeber weiterzuleiten hat.

Dividenden stellen „Einkünfte aus der Überlassung von Kapital“ dar. Die Steuer für diese Kapitalerträge wird von der Abgabenbehörde auf Grundlage der jährlichen persönlichen Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers festgesetzt.

Positive Kapitalerträge aus der Einlösung, der Veräußerung oder sonstigen Abschichtung der Aktien stellen „Einkünfte aus realisierter Wertsteigerung“ (Veräußerungsgewinn) dar. Die Steuer für diese Kapitalerträge wird von der Abgabenbehörde auf Grundlage der jährlichen persönlichen Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers festgesetzt.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jährlich grundsätzlich bis Ende April, bei elektronischer Einreichung bis Ende Juni, des der Dividende bzw. Veräußerung der Aktien folgenden Jahres bei der Abgabenbehörde eine Einkommensteuererklärung einreichen.

D. Wichtiger Hinweis

Bitte beachten Sie, dass diese Landesbeilage im November 2023 erstellt wurde und die steuerlichen Konsequenzen im Zeitpunkt der Lieferung oder Veräußerung der Aktien sowie im Zeitpunkt der Dividendenzahlung unterschiedlich sein können.

* * *